

## Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz

### Beschluss

In dem Schiedsstellenverfahren I-2017 betreffend die Vertragsparteien:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

und

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 in allen Punkten einstimmig beschlossen:

- I. Die folgenden Anträge des Antragstellers:
  - auf Festsetzung des Leistungsentgelts entsprechend der eingereichten Leistungsbeschreibung,
  - auf Feststellung der eingereichten Qualitätsentwicklungsvereinbarung als zwischen den Parteien vereinbarte Qualitätsentwicklungsvereinbarung;
  - auf Festsetzung eines Entgeltes pro Platz und Tag in Höhe von 186,61 €werden abgelehnt (siehe dazu zu I.).
- II. Es wird festgestellt, dass sich die Vertragsparteien über mehrere Einzelpunkte spätestens in der mündlichen Verhandlung am 31.10.2018 geeinigt haben (siehe dazu zu II.).
- III. Die Schiedsstelle hat darüber hinaus Festsetzungen zu mehreren weiteren Einzelpunkten getroffen (siehe dazu zu III.).
- IV. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird abgelehnt (siehe dazu zu IV.).
- V. Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens haben die Vertragsparteien zu je 50 %; die Kosten ihrer Verfahrensbevollmächtigten hat jede Partei selbst zu tragen (siehe dazu zu V.).

Gründe

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30.11.2017 Antrag auf Entscheidung der Schiedsstelle über vollständige Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen betreffend die in Rede stehende Einrichtung gestellt und im Einzelnen Folgendes beantragt:

1. Die vom Antragsteller mit dem Antrag auf Festsetzung des Leistungsentgelts eingereichte Leistungsbeschreibung wird als zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsvereinbarung festgestellt.
2. Die ebenfalls eingereichte Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird als zwischen den Parteien vereinbarte Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgestellt.
3. Für das mit Schreiben vom 15.08.2017 übersandte Leistungsangebot wird ein Entgelt pro Platz und Tag wie folgt festgesetzt: 186,61 €.
4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 01.02.2018 beantragt:

1. den Antrag des Antragstellers vom 30.11.2017 auf Schiedsstellenentscheidung nach § 78g SGB VIII abzuweisen;
2. die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Außerdem hat der Antragsgegner Folgendes beantragt:

3. den Antragsteller aufzufordern, unverzüglich die Verhandlung über den Abschluss einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung aufzunehmen und hierzu die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
4. die Feststellung, dass die vorgelegten Kalkulationsunterlagen für eine vollumfängliche Prüfung der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichend sind; und
5. dass der Antragsteller Unterlagen in geeigneter Form einzureichen hat.

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **Zu I.: Ablehnung der Anträge auf vollumfängliche Festsetzung der Inhalte der Vereinbarungen**

Es wird festgestellt, dass bislang zwischen den Vertragsparteien keine Verhandlungen über vollständige Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen stattgefunden haben. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle, anstelle der Vertragsparteien die Inhalte dieser Vereinbarungen vollumfänglich festzusetzen. Deshalb waren die unter I. genannten Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Schiedsstelle hat lediglich die Aufgabe, gemäß § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII über die Gegenstände zu entscheiden, über die die Vertragsparteien keine Einigung erzielen konnten. Entwürfe für vollständige Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen lagen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 entweder nicht vor oder es haben zwischen den Vertragsparteien noch keine Verhandlungen darüber stattgefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt sich die Situation aus Sicht der Schiedsstelle wie folgt dar:

- Es gab eine erste und eine zweite Leistungsbeschreibung des Antragstellers; über Letztere ist noch nicht verhandelt worden.
- Der Entwurf für eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Gesamtumfang: eine DIN A4 Seite) ist erst als Anlage zum Schreiben des

Antragstellers vom 10.10.2018 an die Schiedsstelle versandt worden. Auch darüber ist mit dem Antragsgegner noch nicht verhandelt worden.

- Es ist seitens des Antragstellers zwar eine Entgeltkalkulation vorgelegt worden, jedoch nicht der Entwurf für eine Entgeltvereinbarung.

Es ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle, quasi anstelle der Vertragsparteien die insoweit (noch) erforderlichen Verhandlungen zu führen. Es obliegt den Vertragsparteien, alsbald auf der Grundlage von umfassend aussagefähigen Unterlagen des Antragstellers erneut Verhandlungen mit dem Antragsgegner aufzunehmen und zu einem vollständigen Abschluss zu bringen. Dabei wäre es im Übrigen nicht ausreichend, erneut zahlreiche Punkte lediglich „anzuverhandeln“, um sie sodann ohne Einigung „wiederum der Schiedsstelle zu überantworten“! Auch wäre es keineswegs Aufgabe der Schiedsstelle, quasi „Moderator“ der Verhandlungen zu sein (siehe insoweit bereits Schreiben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle an den Antragsteller vom 08.02.2018).

Auf der Grundlage der einvernehmlichen Vereinbarungen (siehe sogleich zu II.) und der Festsetzungen der Schiedsstelle (siehe zu III.) sollte es möglich sein, nunmehr sehr zügig zu einem endgültigen Abschluss der Vereinbarungen in allen Punkten zu gelangen.

## **Zu II. Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien**

Es wird festgestellt, dass sich die Vertragsparteien spätestens in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 über die folgenden Einzelpunkte geeinigt haben:

- 1. Stellenanteil 0,25 Leitung**
- 2. 3,75 Stellen pädagogischer Dienst**
- 3. Auslastungsgrad 94 %**
- 4. Abschreibung BGA 3,31 € pro Pfllegetag**
- 5. Miete | Annuität 11,76 € pro Tag**

### Zu III. Festsetzungen durch die Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat darüber hinaus Festsetzungen zu mehreren zwischen den Parteien strittigen Punkten getroffen (siehe 1. bis 5.) und hat sich dabei von den folgenden rechtlichen Ausgangsüberlegungen leiten lassen, die auch für die weiteren Verhandlungen der Vertragsparteien von Bedeutung sein können; im Folgenden zitierte Kommentarliteratur bezieht sich dabei jeweils auf die aktuellsten Auflagen bzw. Ausgaben.

Die wesentlichen rechtlichen Maßstäbe für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII mit insoweit „geeigneten“ Trägern von Einrichtungen sind gemäß § 78b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII: die Grundsätze der

- Leistungsfähigkeit (die hier nicht infrage steht),
- der Wirtschaftlichkeit sowie
- der Sparsamkeit.

Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf die angebotenen Leistungen und die hierfür geforderten Entgelten möglichst günstig ist – bzw., wenn die zu erbringende Leistung mit dem geringsten Mitteleinsatz möglichst optimal erbracht wird. Nur diejenige Einrichtung arbeitet wirtschaftlich, bei der ein günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg besteht; beide Gesichtspunkte werden in einer Nutzwert-Analyse gegeneinander abgewogen (so *Krug/Riehle/Uhl*, § 78b VI. V). Die Gestaltungsverantwortung liegt insoweit beim Leistungserbringer; die Einrichtung muss so wirtschaften können, dass sie mit der vereinbarten Leistung und den dafür vorgesehenen Entgelten die eigenen finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann (*Jans/Happe/Saurbier/Maas*, KJHG, § 78b Rn. 48; *Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 78b SGB VIII, Rz 43).

Sparsamkeit ist gegeben, wenn unnötige Kosten vermieden werden. Dies bedeutet auch, dass zwischen mehreren geeigneten Mitteln unter dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit auszuwählen ist. Der Grundsatz der Sparsamkeit verlangt ggf. auch die Prüfung, ob das vom Einrichtungsträger geforderte Entgelt nicht höher ist als die anderen Einrichtungsträgern von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für vergleichbare Leistungen zugestandenen Vergütungen (*Kern*, in: *Schellhorn u. a.*, § 78b Rz 13 unter Bezugnahme auf *BVerwG*, Urteil vom 01.12.1998, BVerwGE 108, 56; *Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 78b SGB VIII, Rz 44).

Bei der Auslegung der genannten Begriffe **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** spielen in der Praxis methodisch sowohl der externe Vergleich als auch der interne Vergleich eine Rolle. Aufgrund eines **externen Vergleichs**, der die jeweilige Einrichtung mit anderen Einrichtungen vergleicht, wird maßgeblich darauf abgestellt, ob die verlangte Vergütung nicht höher ist als die Vergütungen anderer Leistungserbringer für vergleichbare Leistungen. Bei einem sog. **internen Vergleich** (oder: einer internen Gestehungskostenanalyse) wird geprüft, ob die jeweils geforderten Leistungsbestandteile mit Blick auf die angestrebten Ziele als adäquat anzusehen sind, bzw. dass einzelne Positionen der Kostenkalkulation einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen (*Münder u. a.*, § 78b Rz. 18; *Kern*, in: *Schellhorn u. a.*, § 78b Rz. 15; *Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 78b SGB VIII, Rz 46).

Bei den genannten Begriffen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung und Anwendung von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann (*Münder u. a.* unter Bezugnahme auf *BVerwGE* 108, 47; *BVerwG* FEVS 49, 485). Allerdings haben die Schiedsstellen bei den von ihnen zu prüfenden Entgeltvereinbarungen eine Einschätzungsprärogative (*Wabnitz* in GK-SGB VIII, § 78b SGB VIII, Rz 44; § 78g Rz. 22).

1. **Pädagogische Fachberatung.** Die Schiedsstelle setzt nach eingehender Diskussion hier einen Stellenanteil von 0,15 fest, der unter Beachtung der Gesichtspunkte von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Blick auf die Größe der Einrichtung und die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie das sonstige Fachpersonal als angemessen anzusehen ist. Entsprechende Empfehlungen sind zwar im Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2005 nicht enthalten, wohl aber im Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort wird ein Stellenanteil von 0,4 für die beiden Bereiche Leitung und pädagogische Fachberatung empfohlen. Vor diesem Hintergrund könnte von Seiten der Vertragsparteien auch erwogen werden, innerhalb eines solchen Gesamtrahmens von 0,4 Stellenanteilen auch zu Verschiebungen zwischen den Positionen Leitung (0,25) und pädagogische Fachberatung (0,15) zu kommen.

Seitens des Landesjugendamtes wurde ergänzend noch auf Folgendes hingewiesen. Nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird ein Stellenanteil von 0,5 pro betreutes Kind bzw. pro betreuten Jugendlichen empfohlen (gleich 3,5 Stellen bei 7 betreuten Kindern oder

Jugendlichen), während sich die Vertragsparteien auf 3,75 Stellen für den pädagogischen Dienst geeinigt haben.

Vor dem Hintergrund der geeinten bzw. festgesetzten Stellenanteile erübrigt sich auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 10.10.2018, S. 4). Über die Frage der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Schiedsstelle zu entscheiden. Anders wäre es allenfalls bei fehlender Sachkunde der Schiedsstelle (so für das verwaltungsgerichtliche Verfahren: *Rixen* in Sodan/Ziekow, VwGO. Großkommentar, zu § 86 (der analog anzuwenden ist), Rz.106). Ein Anspruch einer Vertragspartei besteht insoweit nicht.

2. **Rufbereitschaft durch eine geringfügig Beschäftigte** mit einem Kostenaufwand von 7.020 Euro pro Jahr. Auf die Frage des Vorsitzenden der Schiedsstelle hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Position hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 darauf hingewiesen, dass diese einer Forderung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz – Abteilung Landesjugendamt - entspreche. Eben dieses wurde von dem anwesenden Mitglied der Schiedsstelle, zugleich der Leitung der Abteilung Landesjugendamt im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, auch nach nochmaliger interner Rücksprache, explizit in Abrede gestellt. Die Sicherstellung einer Rufbereitschaft sei vielmehr originäre Aufgabe des Trägers und im Rahmen des vorhandenen Personals und keineswegs durch eine externe Kraft zu gewährleisten. Diese Auffassung hat sich auch die Schiedsstelle zu eigen gemacht und festgestellt, dass der Forderung des Antragstellers insoweit nicht zu entsprechen ist.
3. **Eingruppierung Leitung** (0,25 Stellen Anteil). Die Schiedsstelle stellt dazu fest, dass die Forderung des Antragstellers nach Ausweisung dieses Stellenanteils bzw. dieser Leitungsposition nach der Entgeltgruppe S 16 Stufe 6 gerechtfertigt ist und auch nicht gegen das Gebot der Sparsamkeit verstößt. Eine solche Eingruppierung entspricht den erheblichen Anforderungen an die jeweilige Stelleninhaberin oder den jeweiligen Stelleninhaber und deren oder dessen Verantwortung innerhalb und außerhalb der hier in Rede stehenden Einrichtung. Auch unabhängig von der Person des gegenwärtigen Stelleninhabers erfordert die Wahrnehmung dieser Leitungsposition auch ein großes Maß an Berufs- und Lebenserfahrung. Ein dem entsprechendes Jahresbruttogehalt von ca. 78.000 € (einschließlich aller Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung) ist

zudem mit tarifvertraglichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vergleichbar.

4. **Technischer Dienst.** Die Schiedsstelle setzt hiermit einen Stellenanteil von 0,2 fest. Die Forderung des Antragstellers nach einem Stellenanteil von 0,3 (Position des Antragsgegners: 0,15) erscheint nach Auffassung der Schiedsstelle als überhöht, da schwer nachvollziehbar ist, dass die jeweilige Person wirklich alle die in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 von Seiten des Antragstellers geschilderten Aufgaben erfüllen kann (unter anderem: Pflege der Außenbereiche, Reparaturen, Innenrenovierung, Fahrzeiten und auch noch EDV-Betreuung, die über die üblichen „Hausmeister“-Tätigkeiten hinausgehen dürfte.)
5. **Risikozuschlag.** Zur Begründung eines geforderten Risikozuschlag in Höhe von 9,01 € pro Tag wurde seitens des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 darauf verwiesen, dass dies 5 % der Gesamtkosten entspreche; als „Kompromiss“ sei auch ein Risikozuschlag von 3 % vorstellbar, wie dies in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen von einzelnen Jugendämtern, nicht jedoch von den dortigen Schiedsstellen akzeptiert worden sei.

Die Schiedsstelle stellt nach langer und intensiver Diskussion fest, dass ein solcher Risikozuschlag nicht zu akzeptieren ist, wie dies in Rheinland-Pfalz nach Kenntnis der Mitglieder der Schiedsstelle auch noch nie der Fall war. Ein solcher Risikozuschlag ist im SGB VIII nicht vorgesehen und wird, soweit ersichtlich, auch in der einschlägigen Kommentarliteratur zum SGB VIII nicht akzeptiert. Dem Hinweis des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 10.10.2018 (S. 7) auf Parallelen zum SGB XI und XII, wo Risikoaufschläge akzeptiert worden seien, ist zunächst entgegenzuhalten, dass es sich hier doch um unterschiedliche Entgeltsysteme handelt (vgl. auch *Gottlieb* in LPK-SGB VIII, § 78c, Rz 1: „völlig unterschiedliche Entgeltsysteme“).

Nach Auffassung der Schiedsstelle überzeugend weist *Telscher* (in jurisPK-SGB VIII, § 78c, Rz. 30) darauf hin, dass finanzielle Risiken im Rahmen prospektiver Entgeltvereinbarungen abzusichern seien. Zudem stellen die nachgewiesenen Selbstkosten grundsätzlich die Untergrenze festzusetzender Entgelte dar (vgl. statt vieler: *Schellhorn et al.* § 78c, Rz. 6); auch dies dient einer Risikoabsicherung des Einrichtungsträgers.

Nach Auffassung der Schiedsstelle sind geeignete Instrumente zur Abmilderung von wirtschaftlichen Risiken sowohl prospektive Pflegesätze als auch hier ein vergleichsweise günstiger, zwischen den Vertragsparteien inzwischen geeinter Auslastungsgrad von 94 %. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

6. **Sachkosten.** Zwischen den Vertragsparteien sind nach wie vor zahlreiche Positionen im Bereich der Sachkosten strittig (vgl. Positionen 6. ff in der als Anhang beigefügten Gegenüberstellung der strittigen Punkte vom 23.10.2018). Dazu hat der Antragsgegner in nicht wenigen Punkten zu Recht darauf hingewiesen, dass hier entsprechende Nachweise fehlen oder Begründungen nachgeliefert werden müssten. Sollte dies geschehen, hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2018 seine grundsätzliche Bereitschaft zur Akzeptanz nachgewiesener oder schlüssig begründeter Bedarfe bekundet. Von daher war es auch für die Schiedsstelle nicht möglich, in diesen Bereichen zu Festsetzungen kommen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, auf der Grundlage schlüssiger Nachweise von Seiten des Antragstellers hier zu entsprechenden Vereinbarungen zu kommen.
7. **Strittige Punkte in der Leistungsbeschreibung** (vgl. S. 3 der als Anhang beigefügten Gegenüberstellung der strittigen Punkte vom 23.10.2018). Die Ausführungen zu 6. gelten auch hier entsprechend. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über die neuerliche Leistungsbeschreibung des Antragstellers (vgl. Anlage zu dessen Schriftsatz vom 10.10.2018) noch nicht einmal verhandelt worden ist.

Zu IV. **Anordnung der sofortigen Vollziehung.** Der Antrag des Antragstellers wird von Seiten der Schiedsstelle abgelehnt, und zwar aus mehreren Gründen.

1. Ein solcher Antrag setzt zunächst voraus, dass es sich bei der Entscheidung der Schiedsstelle um einen **Verwaltungsakt** handelt. Ob dies der Fall ist oder nicht, ist **strittig** und wird teilweise bejaht und teilweise verneint (siehe zum Streitstand besonders ausführlich *Wabnitz* in GK-SGB VIII § 78g, Rz 20-35; **bejahend**: *BVerwG*, allerdings zur Schiedsstelle im damaligen BSHG vor Inkrafttreten des SGB

XII/Sozialhilfe: *Beschluss vom 28.02.2002 – 5 C 25.01* [FEVS 53, 484 = NDV-RD 2002, 59 = NVwZ-RR 2003, 41]; *Kern* in: *Schellhorn et al.*, § 78g Rz. 15; *jurisPK-SGB VIII/Telscher* § 78g Rz. 14; *Krug/Riehle* § 78g VI.2; **verneinend**: *BSG vom 14.12.2000 – B 3 P 9/00 R* zur Schiedsstelle nach dem SGB XI; in: *ZfJ* 2001, 271; *Busch*, Verfahren der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, in: *ZfJ* 2000, S. 384, 385; *Gottlieb*, Die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch, in: *NDV* 2001, S. 257–260; *Gottlieb*, Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII, in: *ZfJ* 2002, S. 1, 6; *Stähr*, Die Leistungsvereinbarung als neues Instrument in der Jugendhilfe [§§ 78a-g SGB VIII], in: *RdJB* 2/2000, S. 159, 172; *Witte* in: *Möller*, Praxiskommentar SGB VIII, § 78g Rz.4; *Wabnitz*, Zur Rechtsnatur von Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, in: *ZfJ* 2001, S. 33, 39, sowie u. a. in *Münder/Wiesner/Meysen*, Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, Kap. 6.4.7, und in *GK-SGB VIII*, § 78g Rz. 28 ff; **vermittelnde Lösungen**: *Münder u. a.* § 78g Rz. 9; *Wiesner* § 78g Rz. 2c).

Nach ständiger Spruchpraxis der Schiedsstelle Rheinland-Pfalz handelt es sich bei ihren Entscheidungen (im Sinne der gekennzeichneten verneinenden Auffassungen) nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um Vertragsergänzung und Vertragsgestaltung auf der Ebene der Vertragsparteien mit dem wesentlichen Ziel von Interessenausgleich und Schlichtung. Die Schiedsstelle ist gleichsam „Vertragshelfer“. Akzeptieren die Vertragsparteien die Entscheidungen der Schiedsstelle, akzeptieren sie im Ergebnis auch „ihre“ durch die Schiedsstellenentscheidungen ergänzten Vertragswerke. Akzeptieren sie sie nicht, kann jede Vertragspartei die andere Partei (und nicht die Schiedsstelle!) gemäß § 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verklagen mit dem Ziel, eine Gerichtsentscheidung über den strittigen Vertragsteil zu erstreiten.

An dieser ständigen Spruchpraxis der Schiedsstelle wird auch in diesem Verfahren festgehalten.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO des Weiteren nur möglich „im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten“. Dabei müsste das Vollzugsinteresse so gewichtig sein, dass ein Verwaltungsgerichtsverfahren nicht abgewartet werden kann. Auch diese

Voraussetzung ist hier nicht gegeben, und zwar schon deswegen nicht, weil zwischen den Beteiligten noch Verhandlungen zu führen sind.

3. Im vorliegenden Fall ist es zudem nicht sinnvoll möglich, einzelne geeinte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Positionen „zu vollziehen“, ohne dass man sich über die noch strittigen anderen Punkte geeinigt hätte. Insbesondere mangelt es hier an einer Einigung oder Festsetzung im Hinblick auf das von Seiten des Antragstellers geforderte Entgelt in Höhe von 186,61 € pro Tag. Und ein „Vollzug“ von Einzelpositionen nach II. und III würde praktisch „ins Leere laufen“.
4. Die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Schiedsstellenentscheidungen wird auch in anderen Bundesländern ganz überwiegend abgelehnt. Der Vorsitzende der Schiedsstelle Rheinland-Pfalz hat dieses Thema - in anonymisierter Form - in die letzte Sitzung der Ständigen Konferenz der Vorsitzenden der Schiedsstellen der Bundesrepublik Deutschland am 17. und 18.09.2018 eingebracht. Die ausführliche Erörterung während dieser Sitzung hat ergeben, dass nach Auffassung der Mehrzahl der anwesenden Ländervertreter ein Sofortvollzug, wenn überhaupt, nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht angeordnet werden könne. Lediglich von den Vertretungen zweier Länder wurde dies in der genannten Sitzung anders gesehen - sowie in den beiden von Seiten des Antragstellers übermittelten Beschlüssen der Schiedsstelle Mecklenburg-Vorpommern vom 28.07.2015 und 30.03.2017 sowie in einer Entscheidung der Schiedsstelle Westfalen-Lippe vom 26.11.2015).

In Mecklenburg-Vorpommern besteht im Übrigen die Besonderheit, dass dort auf der Grundlage von § 78a Abs. 2 SGB VIII der Anwendungsbereich der §§ 78b ff. SGB VIII auch auf den Bereich der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erstreckt worden ist; Letzteres stellt eine bundesweit einmalige Rechtssituation dar.

#### **Zu V. Kostenentscheidung**

Da sich die Vertragsparteien über mehrere Punkte geeinigt und im Übrigen teils obsiegt haben bzw. teils unterlegen sind, waren ihnen die Kosten des Schiedsstellenverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Rheinland-Pfalz) im Verhältnis von 50 zu 50 % aufzuerlegen - bzw. haben

die Parteien die Kosten ihrer Vertretung gemäß Satz 3 der genannten Bestimmung selbst zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, erhoben werden. Die Klage richtet sich gemäß § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gegen die andere Vertragspartei, nicht gegen die Schiedsstelle.

### **Anmerkung:**

Nach hier vertretener Auffassung, dass es sich bei der Schiedsstellenentscheidung nicht um einen Verwaltungsakt handelt, wäre die allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart (so *Wabnitz*, Zur Rechtsnatur von Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, in: ZfJ 2001, S. 33, 39, sowie u. a. in *Münder/Wiesner/Meysen*, Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, Kap. 6.4.7, und in GK-SGB VIII, § 78g Rz. 74; *Gottlieb* in: LPK-SGB VIII, § 78g Rz. 19; *Jans/Happe/Saubier/Maas* KJHG, § 78g Rz. 24; *Münder u.a.* § 78g Rz. 20; *Stähr*, Die Leistungsvereinbarung als Instrument der Jugendhilfe [§§ 78a bis 78g], in: RdJB 2000, S. 159, 173; *Witte*: in Möller, Praxiskommentar SGB VIII, § 78g Rz. 4). Die für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltende Klagfrist von grundsätzlich einem Monat (vgl. § 74 VwGO) gilt für die allgemeine Leistungsklage nicht. Dies ist auch mit Blick auf die hier erforderlichen weiteren Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien sinnvoll.



Mainz, den 07.11.2018

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard J. Wabnitz,  
Assessor jur., Magister rer. publ.,  
Ministerialdirektor a. D.,  
Vorsitzendes Mitglied der Schiedsstelle  
nach § 78g SGB VIII Rheinland-Pfalz

Anlage: Gegenüberstellung der Geschäftsstelle der Schiedsstelle der strittigen bzw. geeinten Punkte vom 23.10.2018